

# Entgeltordnung ab 01.03.2018 der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Kreismusikschule – Kreismusikverband - Kreis-Chorverband

## I. Höhe der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich

- in der Musikalischen Früherziehung (MFE) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche
- im Vorinstrumentalunterricht auf Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Einzelunterricht) auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (kombinierter Einzel-/Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 20, 30 und 60 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Musikalische Früherziehung (4-5jährige Kinder)               | mtl. 25,80 € pro Person |
| Vorinstrumentalunterricht/Gesangsunterricht (6-7jährige Kinder) | mtl. 25,80 € pro Person |

### b) Instrumental-/Gesangsunterricht

Erwachsene

Einzelunterricht 45 Minuten	mtl. 95,00 € pro Person	118,70 € pro Person
Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht		
30 Minuten Einzelunterricht bzw. 2er Gruppe 60 Minuten	mtl. 65,50 € pro Person	81,90 € pro Person
20 Minuten Einzelunterricht bzw. 3er Gruppe 60 Minuten	mtl. 44,40 € pro Person	55,50 € pro Person
4/5er Gruppenunterricht von 45 Minuten		
4/5er Gruppenunterricht von 60 Minuten	mtl. 29,60 € pro Person	39,40 € pro Person
6er Gruppe und mehr Schüler, 60 Minuten	mtl. 39,40 € pro Person	24,80 € pro Person

Für Erwachsene ab Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Zuschlag von 25 % auf die Entgelte erhoben.

## II. Entgelterhöhung

**Die Entgelte werden den nach TVöD-Tarifvertrag festgesetzten Erhöhungen des öffentlichen Dienstes zum 1. des Folgemonats (nicht rückwirkend) angepasst.**

## III. Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird gewährt

- a) bei der Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern am Unterricht (Familienermäßigung).

Sie beträgt 20 % der Unterrichtsentgelte ab dem zweiten Familienmitglied für alle Familienmitglieder.

- b) aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung).

Bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25-fachen des Regelbedarfs nach SGB II/SGB XII erfolgt eine Ermäßigung um 50 %. Bei einem Einkommen bis zum 1,5-fachen des Regelbedarfs erfolgt eine Ermäßigung um 25 %. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, entsprechende Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Musikschule.

## IV. Zahlungsweise

**Die Unterrichtsentgelte sind zum 8. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf die Schulordnung der Musikschule wird hingewiesen.**